

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p>gestützt auf § 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Das Gesetz legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest.</p> <p>² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt die</p> <p>a) Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern,</p> <p>b) gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 2 Angebot</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.</p> <p>² Die Gemeinden erheben den Bedarf und berücksichtigen dabei die in § 1 Absatz 2 erwähnten Zwecke.</p> <p>³ Die Benützung des Angebots ist freiwillig.</p>			
	<p>§ 3 Qualität und Aufsicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.</p>			
	<p>§ 4 Finanzierung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Der Umfang der Beteiligung wird durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise durch den Einwohnerrat festgelegt.</p>			
	<p>§ 5 Massnahmen des Kantons</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung Massnahmen treffen. Es kann insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinden beraten und unterstützen, b) Anbietende beraten und unterstützen, c) die Weiterbildung der Betreuungspersonen fördern. <p>² Es kann damit Dritte beauftragen.</p>			
	<p>§ 6 Übergangsrecht</p> <p>¹ Das Gesetz über die fami-</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>lienergänzende Kinderbetreuung ist bis spätestens zu Beginn des Schuljahrs 2017/18 umzusetzen.</p> <p>² Für bisher vom Kanton unterstützte Institutionen der Tagesbetreuung gilt der bisherige § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 ¹⁾ während der Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2016/2017.</p>			
	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 39</p>				

¹⁾ SAR [851.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Familienergänzende Kinderbetreuung</p> <p>¹ Die Gemeinde kann, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Tagespflegeplätze, Kinderkrippen und Tagesschulen, sorgen. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 51 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für</p> <p>a) die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes,</p> <p>b) die materielle Hilfe im Rahmen des ZUG sowie internationaler Abkommen,</p> <p>c) die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz,</p> <p>d) die im Rahmen von § 17 Abs. 2 ausgerichtete materielle Hilfe an Personen ge-</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>mäss § 16 Abs. 1, soweit sie nicht vom Bund getragen wird,</p> <p>e) Projekte gemäss § 25,</p> <p>f) seine Aufsicht über stationäre Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung.</p> <p>² Er beteiligt sich auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern gemäss § 39 im Umfang von maximal 20 % der anrechenbaren Betriebskosten, sofern sich die Gemeinde angemessen beteiligt.</p> <p>³ ...</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Die Änderungen unter Ziffer I. und II. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer			